

# Satzung des Fördervereins des TSV Unterriexingen 1923 e.V. - Abteilung Fußball



Zuletzt geändert am 13.06.2012

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

---

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des TSV Unterriexingen 1923 e.V. - Abteilung Fußball". Er ist am 25.05.2012 gegründet worden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ludwigsburg.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Unterriexingen. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Einrichtung in der Jahnstraße 19, 71706 Unterriexingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

---

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur in der Fußballabteilung des TSV Unterriexingen 1923 e.V., insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit sowie der Identifikation mit dem TSV Unterriexingen 1923 e.V..
- (3) Die Satzungszwecke werden Verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge und Spenden), für die Fußballabteilung des TSV Unterriexingen 1923 e.V. zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, z.B. für:
  - (a) die Anschaffung von benötigten Fußballutensilien,
  - (b) die Förderung von Sport und Kultur,
  - (c) die Unterstützung der Jugendarbeit der Fußballabteilung,
  - (d) die Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben der Fußballabteilung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..

## **§ 3 Mitgliedschaft**

---

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Fußballabteilung des TSV Unterriexingen 1923 e.V. verbunden fühlt und deren Ziele fördern möchte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - (b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden,

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - (d) durch einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der /Die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die dann nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
- (5) Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

#### **§ 4 Beiträge**

---

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Art und Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Kassenprüfungsausschuss.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe zu beratender Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
  - (b) Entgegennahme des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichts,
  - (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
  - (e) Beschlussfassung über die Vergabe von Vereinsmitteln von über 5.000 € im Einzelfall. Die Vergabe von Vereinsmitteln je Ausgabeetatbestand bis zu einer Höhe von 5.000 € erfolgt während des Geschäftsjahres durch den Vorstand,
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein,
  - (g) Beschluss über die Beitragsordnung.

- (g)(1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (g)(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

---

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (GVO) besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind beide alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, die Einwilligung des Beirats für alle wichtigen Angelegenheiten einzuholen.
- (6) Der Vorstand hat die Sitzungen des Beirats und die Hauptversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.
- (7) Treten beide Vorstandsmitglieder zurück, ist eine Neuwahl des Vorstandes anzusetzen.

## **§ 9 Beirat**

---

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (GVO), der/dem Schriftführer/in, der/dem Jugendbeauftragten, dem Wirtschaftsausschuss (max. drei Mitglieder) sowie einer von der Jahreshauptversammlung jeweils zu beschließenden Anzahl von weiteren Beiratsmitgliedern als Beisitzer/innen.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat beschließen, dessen Funktion einem sonstigen Mitglied aus den Reihen des Beirats kommissarisch zu übertragen oder eine außerordentliche MV einzuberufen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 10 Kassenprüfung**

---

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfungsausschuss aus mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie können jederzeit und anlasslos tätig werden und haben Zugriffsrecht auf sämtliche finanzrelevante Unterlagen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Bei besonderer Beauftragung durch die Mitgliederversammlung haben sie eine alsbaldige Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zeitnah zu berichten. Der Kassenprüfungsausschuss darf nicht Mitglied des Beirats oder anderweitig Begünstigter des Vereins sein.

## **§ 11 Vereinsvermögen und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

---

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen des Fördervereins dem TSV Unterriexingen 1923 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollten.

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 25.05.2012 beschlossen.

Die Satzung wurde am 30.05.2012 zur Erlangung der Gemeinnützigkeit geändert.

Die Satzung wurde am 13.06.2012 aufgrund der Beanstandung des Registergerichts geändert.

Unterriexingen, den 13.06.2012

Kai-Uwe Ritter

Tobias Glaser

Lena Noack

Jens Märkle

Bastian Schaar

Andreas Harder

Bettina Märkle

Kim Rost